

Sofort Start Unternehmergesellschaft

(haftungsbeschränkt)

Musterprotokoll

Unternehmergesellschaft - UG (haftungsbeschränkt)

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Sofort Main XX VV UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in XXXXX Musterstadt.
2. Gegenstand des Unternehmens ist XXX.
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt XX,XX € (i. W. XX,XX €) und wird vollständig von der Sofort Start Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau, geboren am XX.XX.XXXX, wohnhaft in XXXXX Straße, XXXXX Musterstadt, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.
7. Der Erschienene wurde vom Notar insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
 - Die UG (haftungsbeschränkt) entsteht erst mit Eintragung in das Handelsregister. Wer vorher in ihrem Namen handelt, haftet persönlich gem. § 11 Abs. 2 GmbHG;
 - der Gesellschafter haftet für den Fehlbetrag, um den zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister das Vermögen der

Sofort Start Unternehmergeellschaft

(haftungsbeschränkt)

Gesellschaft geringer ist als das Stammkapital (abzüglich des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Gründungsaufwandes);

- die Stammeinlage ist in **Geld** zu erbringen. Eine anderweitige Erbringung ist unzulässig und kann eine gemäß § 5a Abs. 2 S.2 GmbHG verschleierte Sachgründung darstellen, die zu einer Haftung des Gesellschafters führt;
- der Gesellschaftergeschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) ist gem. § 5a Abs. 3 GmbHG verpflichtet in der jährlich gem. §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.